

99069002029000, 99069002029000

# Jugendgefährdende Medien: Prüfung beantragen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106387013/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069002029000, 99069002029000
Leistungsbezeichnung I	Jugendgefährdende Medien: Prüfung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendschutz (069)
Verrichtungskennung	Prüfung (029)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	26.06.2019
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_14.html">http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_14.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_14.html">http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_14.html</a>
<b>Teaser</b>	Möchte ein Unternehmen einen Kinofilm, eine DVD oder eine Blu-ray oder ein Computerspiel auf einem Trägermedium vermarkten und damit in den öffentlichen Verkauf bringen, müssen sie das Prüfverfahren bei der USK oder der FSK durchlaufen.
<b>Volltext</b>	<p>Möchte ein Unternehmen einen Kinofilm, eine DVD oder eine Blu-ray oder ein Computerspiel auf einem Trägermedium vermarkten und damit in den öffentlichen Verkauf bringen, müssen sie das Prüfverfahren bei der USK oder der FSK durchlaufen.</p> <p>Nach einer entsprechenden Alterskennzeichnung dürfen die Filme und Computerspiele Kindern und Jugendlichen nur entsprechend ihrer Alterskennzeichnung zugänglich gemacht werden. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) kann Filme, Spiele, Bücher, Internetseiten, wenn sie jugendgefährdende Inhalte haben, indizieren. Damit soll verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu diesen Medien erhalten. Eine Indizierung durch die BPjM beinhaltet u.a. Werbe- und Vermarktungsbeschränkungen.</p> <p>Telemedien fallen nicht unter die Prüfung bei der USK und FSK. Zu den Telemedien gehören alle Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind, Telebanking, E-Mails, Teleshopping, Video Streaming bzw. Video on Demand, Download von Computerspielen, Videotext, Radiotext, etc.</p> <p>Die Prüfung und Beurteilung Telemedienangeboten hinsichtlich des Jugendschutzes ist Kernaufgabe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Dabei ist sie gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	zuständig für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedienanbieter mit Sitz in Deutschland.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Es fallen Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Alterskennzeichnung von Filmen und Computerspielen durch die Selbstkontrollen erfolgt, bevor das Spiel oder der Film veröffentlicht und vertrieben wird.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://usk.de/">https://usk.de/</a> <a href="https://www.fsk.de/?seitid=2&amp;tid=2">https://www.fsk.de/?seitid=2&amp;tid=2</a> <a href="https://www.kjm-online.de/">https://www.kjm-online.de/</a> <a href="https://usk.de/">https://usk.de/</a> <a href="https://www.fsk.de/?seitid=2&amp;tid=2">https://www.fsk.de/?seitid=2&amp;tid=2</a> <a href="https://www.kjm-online.de/">https://www.kjm-online.de/</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung der Altersfreigaben für Filme und Computerspiele</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	<p>Das Bundesministerium, die Obersten Landesjugendbehörden der Länder und die Selbstkontrolleinrichtungen</p> <p>In MV: Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung</p>
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Media harmful to minors: Apply for examination, Jugendgefährdende Medien: Prüfung beantragen